



Gemeinde Maschwanden

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

vom 07. Mai 2019

- 56 Finanzen, Versicherungen
- F2.08 Jahresrechnungen, Inventare
zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs nach § 119 Abs. 2
GG
-

Ausgangslage:

Mit Beschluss-Nr. 300/2018 vom 18. März 2019 hat der Kantonsrat des Kantons Zürich § 119 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes (GG) geändert. Die Änderung betrifft die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs. Die Grundsätze der Rechnungslegung sehen neu vor, dass die Gemeinden den Ressourcenausgleich gemäss § 119 Abs. 2 GG zeitlich abgrenzen können. § 119 Abs. 3 GG und damit die bisherige Differenzbetrachtung bei der Abgrenzung wurde ersatzlos gestrichen.

Mit der neuen Formulierung wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, entweder auf eine Abgrenzung zu verzichten oder neu den gesamten Betrag (sogenanntes Vollmodell) zu berücksichtigen. Damit kann den unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Gemeinden und Städte besser Rechnung getragen werden.

Ob eine zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs vorgenommen wird, wird vom Gemeindevorstand der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde festgelegt. Die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden entscheiden dabei autonom.

Die Wahlfreiheit der Gemeinden, eine Abgrenzung vorzunehmen oder nicht, ist primär auf den Umsetzungszeitpunkt der neuen Rechnungslegung (Eingangsbilanz per 1. Januar 2019) beschränkt.

Verzicht auf zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs

Bei einem Verzicht auf die Abgrenzung erfolgt die Verbuchung des Ressourcenausgleichs im Ausgleichsjahr gemäss definitiver Beitragsverfügung.

Zeitliche Abgrenzung des Ressourcenausgleichs

Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs erfolgt im Bemessungsjahr. Das Bemessungsjahr ist das zweite dem Ausgleichsjahr vorangehende Kalenderjahr. Daher sind jeweils zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse (Aktive Rechnungsabgrenzung) bilanziert.



Gemeinde Maschwanden

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

vom 07. Mai 2019

Die Höhe der abzugrenzenden Forderung oder Verpflichtung entspricht dem aufgrund der Steuerkraft im Bemessungsjahr zu erwartenden vollen Ausgleichsbetrag (Schätzung). In politischen Gemeinden sind auch die Anteile der Schulgemeinden zu ermitteln und abzugrenzen (Bruttodarstellung).

Die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs ist anhand der definitiven Beitragsverfügung im Berechnungsjahr anzupassen. Im Jahr der Zahlung des Ausgleichsbetrags (Ausgleichsjahr) wird die Abgrenzung aufgelöst.

Bei einer Abgrenzung sind entsprechend zwei Abgrenzungen der Ressourcenzuschüsse für das Bemessungsjahr 2017 (Ausgleichsjahr 2019) und das Bemessungsjahr 2018 (Ausgleichsjahr 2020) in die Eingangsbilanz per 1. Januar 2019 aufzunehmen.

Erwägungen:

Mit einer zeitlichen Abgrenzung könnten pro Jahr ökonomisch richtige Rechnungsergebnisse gezeigt werden, findet der Finanzplaner Matthias Lehmann. Ohne Abgrenzung würden die Ergebnisse verfälscht.

Anlässlich der Informationsveranstaltung des Gemeindeamtes im April 2019 machte der stellvertretende Abteilungsleiter Gemeindefinanzen, Andreas Hrachowy, die klare Aussage, eine Abgrenzung ergebe bei einer Zuschussgemeinde, wie es Maschwanden ist, nur dann Sinn, wenn die Steuereinnahmen stark schwankend seien. Die abzugrenzenden Beträge würden ausserdem vor allem im Budgetierungszeitpunkt vornehmlich auf ungenauen Schätzungen beruhen. Schliesslich könne jede Gebietskörperschaft autonom über diese Abgrenzung entscheiden.

Weil die Steuereinnahmen, die für den Ressourcenzuschuss relevant sind, in den letzten Jahren grundsätzlich sehr konstant blieben und grosse Schwankungen auch nicht absehbar sind (kein grosses Bevölkerungswachstum erwartet, keine aktienrechtliche Gesellschaft mit volatilen (steuerrelevanten) Aktienpaketen etc.) sowie die Abgrenzungen stark auf ungenauen, zukünftigen Schätzungen beruhen, beschlossen die Finanzvorständin Keila Gruber zusammen mit dem Gemeindeschreiber Daniel Lehmann und Christa Koller als Finanzverwalterin der Primarschule, beiden Entscheidungsgremien den Verzicht auf die Abgrenzung zu beantragen. Damit kann ein Mehraufwand bei den jeweiligen Budgetierungen resp. Jahresrechnungen von der Buchhalterin verhindert werden.



Gemeinde Maschwanden

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

vom 07. Mai 2019

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Ressourcenausgleich wird zeitlich nicht abgegrenzt.
2. Mitteilung an:
 - Lucio Revisionen
 - RPK Maschwanden, Präsident Gion Fravi
 - Finanzplaner Matthias Lehmann
 - Finanzverwaltung
 - Akten

Versand am: 09. MAI 2019



Im Namen des
GEMEINDERATES MASCHWANDEN

Der Präsident:

Der Schreiber:


C. Gabathuler


D. Lehmann